

Vorblatt

Ziel

Kontrollierte Ausweitung der Anbauflächen für Qualitätsweine.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Für das Weinwirtschaftsjahr 2015/2016 soll eine Ausweitung der Weinanbaufläche für Qualitätswein von insgesamt 160 Hektar festgelegt werden.

Die Weinbaufläche eines einzelnen Betriebes soll höchstens um eine Fläche von 2 Hektar erweitert werden. An noch nicht 40jährige erstniedergelassene Betriebsinhaber soll eine Fläche von bis zu 10 Hektar vergeben werden dürfen. Das für Werbezwecke für den steirischen Qualitätswein zu verwendende Entgelt soll 2.000,- Euro/Hektar betragen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit Vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens:	Verordnung über das Ausmaß der zu vergebenden Pflanzungsrechte für das Weinwirtschaftsjahr 2015/2016
Einbringende Stelle:	Abteilung 10
Laufendes Finanzjahr:	2015
Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens:	2015

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Das von der Landesregierung jährlich mittels Verordnung festzulegende Ausmaß der Pflanzungsrechte aus der Regionalen Reserve beeinflusst das Ausmaß der Gesamtweinanbaufläche in der Steiermark. Um der Zielvorgabe des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes 2004, nämlich der Schaffung der Voraussetzungen für einen auf Qualität ausgerichteten Weinbau entsprechen zu können, soll nur dann das Ausmaß der Gesamtanbaufläche verändert werden, wenn dies der Zielerreichung dienlich ist. Der gegenständliche Verordnungsentwurf basiert auf einem Vorschlag der Landwirtschaftskammer, die auf Grund ihrer Aufgabe als gesetzliche Interessensvertretung im Interesse des Weinbaus zur Marktbeobachtung angehalten ist.

Mit 31. Juli 2015 endet die Verordnung über das Ausmaß der zu vergebenden Pflanzungsrechte für das Weinwirtschaftsjahr 2014/2015. In diesem Weinwirtschaftsjahr wurden insgesamt 80 Hektar Weinbauflächen zur Vergabe festgelegt.

Für das Weinwirtschaftsjahr 2015/2016 soll eine Fläche von insgesamt 160 Hektar festgelegt werden. Mit dieser von der Behörde kontrollierten Erweiterung der Anbauflächen für Qualitätswein soll eine qualitätsorientierte Bewirtschaftung durch die steirischen Weinbauern möglich sein.

Die Steirische Qualitätsweinwirtschaft soll dadurch weiterhin stabil -mit wirtschaftlich vertretbaren Trauben- und Weinpreisen - wachsen.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Unbeschränkte Auspendelungen können zum Qualitäts- und Preisverfall von Trauben und Wein führen.

Ziel

Ziel: Ausweitung der Anbauflächen in dem Ausmaß, in dem ein qualitätsorientierter Weinbau möglich ist.

Beschreibung des Ziels: Die Anbauflächen für Qualitätswein sollen nur in einem solchen Ausmaß ausgeweitet werden, welches die Steirischen Weinbauern qualitätsorientiert bewirtschaften können.

Maßnahmen

Beschränkung der Anbauflächen für Qualitätswein.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: Diese Verordnung ist nur für ein Weinwirtschaftsjahr (1. August 2015 bis 31. Juli 2016) gültig.

In dieser Zeit ist eine seriöse Evaluierung im Hinblick auf eine qualitätsorientierte Bewirtschaftung mit den Indikatoren Trauben- und Fassweinpreis nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die neu zu vergebenden Pflanzungsrechte nach § 13 Abs. 4 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004 sind in erster Linie Weinbaubetrieben zuzuteilen, deren Produktion auf regionaltypische Qualitätsweine ausgerichtet ist oder die nach den Grundsätzen des biologischen Landbaues Qualitätswein erzeugen. Damit soll insbesondere solchen Betrieben die Möglichkeit geboten werden ihre Weinbaufläche bis zu einem Höchstausmaß von jeweils 2 Hektar zu erweitern, deren Produkte den erwarteten Wettbewerbsbedingungen am besten entsprechen. Es sollen daher solche Betriebe durch eine wenig aufwändige Erweiterungsmöglichkeit ihres Betriebsumfanges unterstützt werden, deren Produktion die Anforderungen an einen auf Qualität ausgerichteten Weinbau in der Steiermark der Zielvorgabe des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes 2004 folgend zu erfüllen.

Weiters sind bei der Zustellung der zu vergebenden Pflanzungsrechte aus volkswirtschaftlichen Gründen solche Betriebe zu bevorzugen, die glaubhaft machen, dass ihnen sonst die Aufgabe des Haupterwerbs droht oder die von Neben- auf Haupterwerb umsteigen.

Zur Sicherung der erwarteten positiven Auswirkungen auf den Qualitätsweinbau und auf die Betriebsstruktur bestimmt § 13 Abs. 4 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004, dass jede Weitergabe solcher zugeteilter Pflanzungsrechte unzulässig ist und dass von den Betrieben ein gesicherter Absatz der Produkte glaubhaft zu machen ist.

Zu § 2:

Die kostenlose Zuteilung von Pflanzungsrechten von insgesamt bis zu 10 Hektar an Jungweingebäuern (noch nicht 40jährig) wird die Niederlassung erleichtert. Damit können im Hinblick darauf, dass die Weitergabe der zuzuteilenden Pflanzungsrechte unzulässig ist, Junglandwirte in ihrer Betriebsentwicklung in zu einem auf Qualität ausgerichteten Weinbau insbesondere in einer strukturellen Anpassung ihrer Betriebe unterstützt werden.

Zu § 3:

Gemäß § 13 Abs. 7 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004 ist von der Behörde das zu entrichtende Entgelt zu Werbezwecken (Marketing) für den steirischen Qualitätswein zu verwenden. Die zusätzlichen Finanzmittel müssen damit zur Bewerbung, der mit der Vergabe der Pflanzungsrechte erwarteten Quantitätssteigerung des steirischen Weines verwendet werden. Die zu entrichtenden Entgelte sollen daher dazu beitragen lohnendere Absatzmöglichkeiten des steirischen Weines zu erschließen.

Zu § 4:

Die VO (EG) Nr. 49/2009 integriert die alte „Gemeinsame Marktordnung Wein“ VO (EG) 479/2008 in die einheitliche Organisation der Agrarmärkte VO (EG) Nr. 1234/2007.

Zu § 5:

Erfüllen mehrere antragstellende Betriebe die Auswahlkriterien nach § 13 Abs. 4 im gleichen Ausmaß erfolgt eine Vergabe nach dem zeitlichen Erlangen. Die Kundmachung erfolgt im Landesgesetzblatt.